

Standpuncte der Chirurgie, da sich dieselbe zur Wissenschaft und Kunst ausgebildet hat, nicht mehr angemessen sind, und daß sich daher der Erlaß anderweiter zeitgemäßer diesfälliger Bestimmungen nöthig macht, verordnen Wir für den Umfang des Fürstenthums wie folgt:

§. 1.

Abhebung der
früheren chir-
urgischen In-
nungen.

Die unter den Wundärzten zeither bestandenen Innungen, nämlich die der Wundärzte und Wader und die der Wundärzte und Barbire werden hiermit aufgehoben.

§. 2.

Erlangung der
Verläugnis zur
selbstständigen
Ausübung der
Chirurgie.

Die Befugniß, sich als Wundarzt an einem Orte niederzulassen und die Chirurgie selbstständig auszuüben, ist künftighin von der Erlaubniß Unserer Fürstl. Regierung allhier, beziehungsweise Unserer Fürstl. Landeshauptmannschaft zu Frankenhäusen und von dem Besitze einer Prüfung, auf deren Grund jene Erlaubniß nur ertheilt wird, abhängig, doch bleiben diejenigen Personen, welche vor der Einführung der schon seit einiger Zeit üblich gewesenem Classification der Chirurgen bei den zeither bestandenen chirurgischen Innungen das sogenannte Herrentrecht erlangt haben, ebenmäßig, wie die zur Zeit bereits obrigkeitlich geprüften und classificirten Chirurgen im ungestörten Besitze der dadurch erworbenen Befugnisse.

§. 3.

Classification
der Wundärzte.

Die Wundärzte werden nach Raasgabe des sich bei der Prüfung ergebenden Grades ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten, wie es neuerlich auch bereits üblich gewesen, in 3 Classen getheilt.

§. 4.

Befugniß der
Wundärzte der
ersten Classe.

Die Wundärzte erster Classe sind befugt, die Chirurgie in ihrem ganzen Umfange auszuüben, auch die bei chirurgischen Kranken etwa erforderlichen inneren Arzneimittel zu verordnen, wogegen ihnen die Behandlung innerer Krankheiten im Allgemeinen streng verboten und nur ausnahmsweise in solchen Fällen nachgelassen ist, in welchen die durch das Vertheilen eines Arztes entstehende Verzögerung dem Kranken gefährlich werden könnte; doch ist auch in diesen Fällen der Wundarzt verpflichtet, nach der ersten Verordnung einem approbirten Arzte, dessen Wahl von dem Kranken, bezüglich den Angehörigen desselben abhängt, davon Anzeige zu machen und diesem die weitere Behandlung zu überlassen.